

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 13

Mittwoch, den 17. November 2010

Nummer 11

Weihnachtsstanne in Ershausen



Sonntag 21. November

„Tag der offenen Tür
im St. Johannes Stift“

Sonntag 05. Dezember

15 Uhr Weihnachtliches Chorkonzert
in der Kirche
16 Uhr Weihnachtsmarkt
auf dem Anger

Mittwoch 15. Dezember

14 Uhr Senioren-Weihnachtsfeier
im Saal

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe

13.12.2010

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf

112

Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld Zentrale (0 36 06) 6 50 - 0

E-Mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25

Standesamt 4 41-30

und den Vorsitzenden 4 41-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale 4 41- 0

Hauptamt 4 41 13

Bauamt 4 41 27

Steueramt 4 41 28

Ordnungsamt 4 41 30

Thume

Vorsitzender

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bernterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2010

Thume

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bernterode

Die Gemeinde Bernterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.10.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bernterode.

§ 1

1. Der § 5 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Film- aufnahme bzw. photographische Aufnahmen zu tätigen,

2. Weiterhin wird der § 5 um den Absatz 4 erweitert:

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71abis71eThÜTVwVfG).

§ 2

Der § 6 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit

Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 29 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 07.12.2006 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernterode, den 08.11.2010

Dreiling

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2010

Thume

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode

Die Gemeinde Volkerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.10.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode.

§ 1

1. Der § 5 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,

2. Weiterhin wird der § 5 durch folgenden Absatz erweitert:

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 6 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen

oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Weiterhin ist zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 29 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsatzung vom 31.01.2007 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volkerode, den 08.11.2010

Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2010

Thume

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Die Gemeinde Wiesenfeld erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wiesenfeld.

§ 1

1. Der § 5 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,

2. Weiterhin wird der § 5 durch folgenden Absatz erweitert:

(3) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 6 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Weiterhin ist zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag), Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 29 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsatzung vom 05.04.2007 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 08.11.2010

Hackethal

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Zustellung

Bekanntgabe des Bescheides über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Der Straßenausbaubeitragsbescheid vom 28.10.2010 - Reg.-Nr. 477, Gemarkung Ershausen, Flur 5, Flurstücke 208/1 u. 208/2 wird hiermit durch öffentliche Zustellung an die Unbekannten Erben nach Hedwig Dinter Wilhelm-Külz-Str. 46 39288 Burg

bekannt gemacht.

Der Straßenausbaubeitragsbescheid kann in der Zeit vom **18.11. bis 10.12.2010**

während der üblichen Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg eingesehen werden.

Schimberg, den 10.11.2010

Gemeinde Schimberg
Leonhardt
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Bekanntgabe des Bescheides über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Der Straßenausbaubeitragsbescheid vom 28.10.2010 - Reg.-Nr. 529, Gemarkung Ershausen, Flur 4, Flurstück 226/1 wird hiermit durch öffentliche Zustellung an Horst Wahl (unbekannt verzogen)

bekannt gemacht.

Der Straßenausbaubeitragsbescheid kann in der Zeit vom **18.11. bis 10.12.2010**

während der üblichen Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg eingesehen werden.

Schimberg, den 10.11.2010

Gemeinde Schimberg
Leonhardt
Bürgermeister



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0306 Gotha, den 02.11.2010

Schlussfeststellung

- Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) wird das Bodenordnungsverfahren „Rinderstall Misserode“, Eichsfeldkreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
 - Der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Schimberg zur Aufbewahrung übergeben.
 - Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Ver-

waltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch sowie das Liegenschaftskataster wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2,99867 Gotha

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

gez. **Mathias Geßner**
Amtsleiter

(Dienstsiegel)

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Ausstellung von Personalausweisen ab 1. November 2010

Gebührentabelle

Antragsteller ab 24 Jahren	28,80 Euro
Antragsteller unter 24 Jahren	22,80 Euro
Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige:	Gebührenreduzierung oder -befreiung möglich
	10,00 Euro

Vorläufiger Personalausweis

Weitere Gebührenregelungen

Erstmaliges Einschalten bzw. jedes Ausschalten der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
oder bei Vollendung des 16. Lebensjahres und Änderung der Transport-PIN in eine persönliche PIN	
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion	6,00 Euro
Ändern der PIN im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen)	gebührenfrei
Sperrern der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperrern der Online-Ausweisfunktion	6,00 Euro

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, ich möchte Sie auf einen redaktionellen Fehler in der Ausgabe des Südeichsfeldboten (Nr. 10) hinweisen. Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar wurde in der abgedruckten Version nicht im Gemeinderat beraten und beschlossen. Die Berichtigung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben.

Mit besten Grüßen

Gemeinde Geismar
Martin Kozber
Bürgermeister

Geismar, den 22.10.2010

Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - Thür-PflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010, GVBl. Nr. 9 S. 261) legt der Landkreis Eichsfeld als zuständige Abfallbehörde fest, dass im Gebiet des Landkreises Eichsfeld im Zeitraum

vom 1. November 2010 bis einschließlich 28. Februar 2011

- ausgenommen an Sonn- und Feiertagen -

unter Beachtung der unten stehenden Maßgaben trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen verbrannt werden darf.

Abweichende Regelung für die Gemarkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt):

Zum Schutz der Einwohner, Besucher und Gäste der Kurstadt Heilbad Heiligenstadt vor vermeidbaren Luftbeeinträchtigungen ist im gesamten Gemarkungsbereich der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung nicht gestattet.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten werden durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt angeboten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt oder sind den diesbezüglichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbad Heiligenstadt im „Heiligenstadt Anzeiger“ zu entnehmen.

Nicht betroffen von dem Verbot sind die Ortsteile Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode. In diesen Ortschaften darf wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Eichsfeld Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

- An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig.
- Es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, jedoch unter Beachtung etwaiger Waldbrandwarnstufen,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
- Das Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn dadurch für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenanzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zuwerhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweise zum Natur- und Tierschutz:

Zum Schutz der Tiere ist es geboten, Baum- und Strauchschnitt erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten bzw. be-

reits aufgeschichtete Haufen kurz vor dem Anzünden umzuschichten.

Nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Es bleibt auch während der Brenntage verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, soweit es sich nicht um nach dem Naturschutzrecht zulässige Maßnahmen handelt (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG).

Allgemeine Hinweise:

Diese Bekanntmachung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt als Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Unberührt bleibt das Recht, den Baum- und Strauchschnitt anderweitig zu verwenden oder zu entsorgen (z.B. Kompostierung, Verwendung als Brennstoff, Mulchmaterial oder zur Anlage von Benjeshecken usw.), sofern dies der Rechtsordnung nicht widerspricht.

Auf pflanzliche Abfälle, die nach Maßgabe einer behördlichen Verfügung aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften durch Verbrennen zu vernichten sind, sowie auf Traditionsfeuer (z. B. Osterfeuer), Lager- oder andere Vergnügungsfeuer findet die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und damit auch diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Ordnungsbehördliche Verordnungen zum Betreiben von offenen Feuern, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Anordnungs- und Regelungsbefugnisse der allgemeinen und Sonderordnungsbehörden.

Heilbad Heiligenstadt, den 19.10.2010

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Nichtamtlicher Teil

Aus der Region

Wohnungspolitische Fragen der Gemeinde Schimberg

Auf Anregung des Bürgermeisters der Gemeinde Schimberg, Heim Ronald Leonhardt, fand am Dienstag, dem 19.10.2010, eine mit Vertretern der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Obereichsfeld mbH - so dem Geschäftsführer, Herrn Riethmüller, dem Abteilungsleiter Wohnungswirtschaft, Herrn Döring - und dem 1. Beigeordneten, Herrn Wehr, eine Grundsatzdiskussion zu wohnungspolitischen Fragen betreffend der Gemeinde statt. Durch Herrn Leonhardt wurde die Bedeutung der Gemeinde Schimberg als Zentrum des Südeichsfeldes aufgrund ihrer guten Infrastruktur hervorgehoben. Sorge bereitet ihm jedoch der Bevölkerungsschwund, insbesondere die Abwanderung junger Menschen aus der ländlichen Region. Dazu müssen perspektivisch Anreize geschaffen werden, um sowohl durch wohnungspolitische als auch arbeitsplatzschaffende Maßnahmen diesem Trend entgegen zu wirken. Die weitere Diskussion befasste sich mit dem Thema der Bereitstellung bedarfsgerechter Wohnungsangebote für ältere Mitbürger hinsichtlich des demografischen Wandels. Durch den Geschäftsführer wurde betont, dass die Kommunale Wohnungsgesellschaft Obereichsfeld mbH sich seit Jahren auf die Entwicklung des Anstiegs älterer Bürger mit speziellen Anforderungen an das Wohnen im Alter eingestellt hat. Dieser Trend ist unabhängig von jeder Kommune und Wohnungsgesellschaft feststellbar.

Infolge der konzentrierten Nachfrage wurden bislang in Heiligenstadt an drei Standorten 99 altersgerechte betreute Wohnungen geschaffen. Hierzu liegen mittlerweile eine Reihe von Erfahrungswerten vor, die jedoch für jeden zu entwickelnden Standort differenziert gesehen und angewendet werden sollten. Grundsätzlich ließe sich jedoch folgendes feststellen:

Die Bevölkerung in Deutschland nimmt seit 2003 ab. Dieser Rückgang wird anhalten und sich verstärken. Ende 2008 lebten rund 82 Mio. Menschen in Deutschland. 2060 werden es zwischen 65 und 70 Mio. sein. Durch die niedrige Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, die bereits seit über 30 Jahren besteht und auch in Zukunft wahrscheinlich ist, wird sich jede Generation dementsprechend weiter verringern. Die abnehmende Zahl der Geburten und das Altern der bevölkerungsstarken mittleren Jahrgänge führen zu gravierenden Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung. Im Jahr 2008 waren 19 % der Bevölkerung jünger als 20 Jahre. 61 % waren 20- bis unter 65jährig, und 20 % waren älter als 65. Der Anteil der 65jährigen und Älteren wird sich bis zum Jahr 2030 auf 29 % erhöhen.

Ähnlich wie bei der Bevölkerung insgesamt zeichnet sich auch für die Bevölkerung im Erwerbsalter, d. h. dem Alter zwischen 20 und 65 Jahren, eine deutliche Schrumpfung und Alterung ab. Im Jahr 2008 gehören knapp 50 Millionen dieser Altersgruppe an. Ab dem Jahr 2020 wird mit einem deutlichen Rückgang auf 39 bis 41 Millionen gerechnet. Der Bevölkerung im Erwerbsalter werden künftig immer mehr Senioren gegenüber stehen. Weder Zuwanderung noch eine leicht erhöhte Geburtenrate können diesen Prozess aufhalten. Sie können ihn lediglich abmildern. Sorge bereitet jedoch der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Obereichsfeld mbH der seit Jahren relativ hohe Wohnungsleerstand in der Gemeinde Schimberg. Ein von den Gemeindevertretern vorgebrachtes Argument der schlechten Akzeptanz infolge vorhandener Typenbauten konnte nur bedingt nachvollzogen werden, da beispielsweise gleiche Baureihen des Wohnungsbaus in der Gemeinde Uder vorhanden sind, die jedoch keinen Leerstand aufweisen.

Seitens des Unternehmens wurde nochmals klargestellt, dass Interesse am Verkauf der leerstehenden Immobilien in der Gemeinde, der noch vorhandenen Eigentumswohnungen als auch Baugrundstücke besteht. In einer offenen und konstruktiven Diskussion konnten folgende Schwerpunkte herausgearbeitet werden:

- 1) Die Sanierung des Nachbarhauses Am Heuberg Nr. 9, 11, 13 (Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems) erfolgt im 1. Halbjahr 2011.
- 2) Nachdem mittlerweile die vermögensrechtlichen Ansprüche der Immobilie Kreisstraße 10 geklärt sind, soll ein Verkauf des Grundstücks angestrebt werden. Sollte ein Veräußerung nicht gelingen, ist ein späterer Abriss unumgänglich. In diesem Zusammenhang wird nochmals an die Kaufmöglichkeiten der Häuser Im Winkel 1 und Am Bahnhof 3 erinnert.
- 3) Für Baubewerber besteht die Möglichkeit des Kaufs von Bauland oberhalb des Eßberges, Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Anmietung bzw. des Kaufs der leerstehenden Dachgeschosswohnungen im zuvor genannten Wohngebiet. Interessenten können sich beim Bürgermeister, Herrn Leonhardt, bzw. der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Obereichsfeld mbH, Herrn Lücke, Tel. 03606/669323, Handy 0172 7966933, melden.
- 4) Einigkeit besteht auch darin, Schritt für Schritt spezielle Wohnformen für die älteren Mitbürger der Gemeinde Schimberg und Umgebung anzubieten. Hierzu werden für ein konkretes Objekt Planungsleistungen in Auftrag gegeben. Parallel ist der Bedarf für die Bereitstellung altersgerechter betreuter Wohnungen zu konkretisieren. Die Bevölkerung der Gemeinde Schimberg wird gebeten, Vorstellungen, Wünsche und Bedarfsgrößen dem Bürgermeister der Gemeinde zuzuleiten.

gez. Riethmüller
Geschäftsführer

gez. Leonhardt
Bürgermeister

Die Gewinner des Projektes „Beweg dich für deine Gemeinde“

Das Projekt „Beweg dich für deine Gemeinde“, dass unter Federführung des Gesundheitsamtes des Landkreises Eichsfeld im März dieses Jahres eröffnet wurde, hat in diesen Tagen für 2010 seinen Abschluss gefunden.

34 Gemeinden des Landkreises haben sich aktiv am Projekt beteiligt und hervorragende Leistungen erzielt.

Die Sportarten Laufen, Nordic-Walking/Walken, Wandern, Schwimmen und Radfahren wurden von den Teilnehmern der Gemeinden angenommen. Die guten Ergebnisse verdanken wir den Sportlern aber auch den Personen, die sich der Aufgabe der Weiterleitung und Dokumentation angenommen haben. Ein

großes Dankeschön geht an alle Teilnehmer und Mitwirkende. Alle Beteiligten haben für ihr Immunsystem, ihren Stoffwechsel und ihr Wohlbefinden viel erreicht. Freundschaften wurden geschlossen, Bürger sind miteinander ins Gespräch gekommen und heimatische Angebote wurden genutzt.

Der Tag der Auswertung ist gekommen und das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld kann die stolzen Gewinnergemeinden bekannt geben. Die erbrachten Kilometer wurden im Verhältnis zu den Einwohnern berechnet, so dass der Auswertung eine Chancengleichheit zugrunde liegt.

In der Sportart Laufen konnte somit Reinholterode den ersten Platz nur knapp vor Ershausen erreichen. Effelder gelang der erste Platz vor Rüdigershagen im Wandern. Im Walken lag Stöckey deutlich vor Birkenfelde. Ershausen ist mit klarem Abstand vor Breitenworbis, die den zweiten Platz belegten, in Ziel geraldelt. Beim Schwimmen wurden kleinere Werte erzielt, aber mit deutlich höherer Anzahl an teilnehmenden Gemeinden. Rüdigershagen lag im Schwimmen vor Bodenrode-Westhausen.

In der Anzahl aller erreichten Kilometer für eine Gemeinde liegt Ershausen mit 32,66 km pro Person deutlich an der Spitze.

Alle Gemeinden und Städte des Landkreises zusammen erreichten 220.047,25 Kilometer. Wünschenswert für das Jahr 2011 ist eine Fortführung dieses Projektes von begeisterten Anhängern der Idee: „Gesundheit steht für mehr Lebensqualität“.

Landkreis Eichsfeld

ThüringenForst

Moto-Cross - ein zweifelhaftes Vergnügen!

Wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, kann man sich öfter - vor allem abends und an den Wochenenden - an der imposanten Geräuschkulisse der Moto-Cross-Maschinen und Quads in Wald und Flur „erfreuen“. Da wir in den letzten Jahren eine stetige Zunahme dieser „Motorsportfreunde“ beobachten, möchten wir zu dem Thema auf folgendes hinweisen:

Dass Moto-Cross ein Hobby, ja für manche sogar eine ernsthafte Sportart ist, kann man sicher nicht bestreiten. Dass dieses Vergnügen aber eine große Belastung für den Rest der Bevölkerung darstellt, ist bestimmt auch unbestritten.

Wir denken an zerfahrene Wiesen, Felder und Wege, die Lärmbelastung für erholungssuchende Naturfreunde. Große Waldflächen tragen durch Natura 2000 oder Grünes Band Schutzcharakter. Befahren werden nicht nur Wege, sondern quer durch den Wald wird mit mehreren PS gejagt. So werden an Hängen regelrechte „Bahnen“ angelegt, die dann hoch und runter gefahren werden. Die Schäden werden immer größer und diese An der „Freizeitbeschäftigung“ stellt alle Projekte im Bezug auf Schutz der Natur in Frage! Wem schon einmal so ein Motorrad mit halsbrecherischer Geschwindigkeit auf einem Weg entgegen kam, weiß wovon wir sprechen.

Wer unbedingt meint, dass Moto-Cross seine Freizeitbeschäftigung sein soll, kann das ja auch gern tun, aber dann bitte auf den ausgewiesenen Crossstrecken der Motorsportvereine wie etwa in Geisleden oder Menteroda. Der Fußballer geht auch auf den Sportplatz und nicht auf das frisch bestellte Rapsfeld oder in den Wald.

Ergänzend noch ein paar rechtliche Anmerkungen zu den illegalen Moto-Cross-Fahrten. Das Thüringer Waldgesetz sagt in seinem § 6 Abs. 6: „Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. Motorsport im Wald ist grundsätzlich verboten. Innerhalb des Waldes sind insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben ... nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.“

Dieses Verbot gilt unabhängig von zusätzlich aufgestellten Verbotsschildern und Wegeschränken. Die Bußgeldvorschrift des o.g. Gesetzes ermöglicht übrigens im Wiederholungsfall vierstellige Beträge. Dass eine Beschädigung an Wegen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Flächen eine Sachbeschädigung mit den entsprechenden ordnungsrechtlichen Folgen darstellt, muss sicher auch nicht weiter erklärt werden.

Viele Cross-Maschinen sind ohne amtliches Kennzeichen unterwegs. Hier sind sich die Fahrer wohl ihres Fehlverhaltens und illegalen Handelns bewusst und es ist von permanenten Wiederholungstaten auszugehen. Da diese Maschinen weder für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind (an dem sie aber regelmäßig teilnehmen), noch einen Versicherungsschutz (Haftpflicht) für eventuell Geschädigte bieten, ist das schon sehr bedenklich.

Wir möchten unsere „Motorsportfreunde in Wald und Flur“ auf diesem Weg noch einmal nachdrücklich auffordern, ihren Freizeitspaß auf die offiziellen Crossstrecken zu verlegen, das widerrechtliche Befahren der freien Natur und des Waldes zu unterlassen und sich die daraus resultierenden Konsequenzen zu ersparen. Des Weiteren bitten wir alle Waldbesucher, Crossfahrer, die unerlaubt Waldwege befahren, dem Forstamt anzuzeigen (falls Kennzeichen erkennbar sind) bzw. sich dann auch als Zeugen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen auch, dass einsichtige Bürger oder Verwandte erzieherisch auf die oftmals bekannten „Motorsportfreunde in Wald und Flur“ einwirken, so dass ein Bußgeldverfahren nicht notwendig wird.

Das Forstamt Heiligenstadt

Hartmut Ulonska

stellv. Forstamtsleiter

Kindergarten „St. Martin“ in Kella

„Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da...“

unter diesem Motto feierten wir im Oktober ein buntes Herbstfest. Im Garten von Familie Bierschenk gab es Lagerfeuer, selbstgebastelte Drachenflieger, Seifenblasenfangen, Wettspiele mit Kastanien und vieles mehr.

Die Kinder konnten Drachen mitbringen und diese fliegen lassen, leider hat aber der Wind gefehlt. Dafür hatten wir reichlich Sonnenschein und genug Platz zum Spielen und Toben. Die Kinder hatten viel Spaß dabei.

Zum Mittagessen gab es Kartoffeln, im Feuer gegart, und Würstchen. Sogar Kürbiscremesuppe konnte probiert werden. Die frische Luft und die Bewegung sorgten für riesigen Hunger. An dieser Stelle ein herzliches „DANKESCHÖN“ an Familie Bierschenk für die Vorbereitung und Durchführung dieses schönen Herbstfestes.

Die Kinder und Mitarbeiterinnen vom Kindergarten „St. Martin“ in Kella



miteinander leben

St. Johannisstift Ershausen

Tag der offenen Tür

**am Sonntag, dem 21. November 2010
im St. Johannesstift**

Ganz herzlich möchten wir alle Interessierten von 14.00 bis 18.00 Uhr zum „Tag der offenen Tür“ in unsere Einrichtung einladen.

Bei einem Besuch unserer Wohngruppen sowie der anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen können Sie sich über die Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten unserer Bewohner und Werkstattbeschäftigten umfassend informieren.

Die Räumlichkeiten der Förderbereich, der Seniorentagestätte, des Kindergartens, der physiotherapeutischen Praxis sind für Sie an diesem Tag geöffnet. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gern für interessierende Fragen zur Verfügung.

Ganz gespannt sind wir auf die Erstaufführung des neuen Theaterstückes unserer Theatergruppe mit, dem Titel:

„Die Heilige Nacht“

nach einer Legende von Selma Lagerlöf

Das Theaterstück wird um 14.00 Uhr und um 16.00 Uhr in unserer Hauskapelle aufgeführt.

Weiterhin werden wir Sie mit einigen kleinen Darbietungen unserer Bewohner erfreuen.

An den Ständen besteht die Möglichkeit, selbst angefertigte Advents- und Weihnachtsgeschenke, Keramikartikel und Wurstwaren käuflich zu erwerben.

Eine Bastelstraße zum Thema Advent bieten die Erzieherinnen unseres Kindergartens an.

Mit choraler Musik, vorgetragen vom Posaunenchor Großtöpfer werden Sie auf die bevorstehende Adventszeit eingestimmt.



Für das leibliche Wohl mit Kaffee, Weihnachtsstollen, Waffeln, Bratwurst, Kartoffelpuffer, Glühwein und kalte Getränken ist ebenfalls gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Hausgemeinschaft St. Johannesstift Ershausen

Die Griesmühle bei Wilbich

Wenn wir heute die Straße von Geismar nach Ershausen befahren und bei der Rosoppen-Brücke in der Gemarkung Wilbich unsere Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzen sollen, hat das sicher nichts damit zu tun, uns zu erinnern, dass der Weg nach der Brücke einst zu einem Anwesen führte, welches die Älteren noch als die Griesmühle kennen.

Das abgebildete Foto entstammt einer Postkarte aus dem Jahre 1915 und zeigt die Griesmühle mit allen Nebengebäuden, im Hintergrund anzutreiben und links unten die alte Brücke, wie sie noch bis vor einigen Jahren existierte.

Wie die Mühle zu ihrem Namen kam ist nicht überliefert, entweder nach einem früheren Besitzer (Gieß) oder vom mittelhochdeutschen Begriff für grob gemahlenes Mehl (Grieß).

Der relative Abgelegenheit könnte daher rühren, dass die Kraft des durch Wilbich fließenden Wildbach nicht ausreichte, um das Mahlwerk anzutreiben und so ein Standort im Tal der Rosoppe gewählt wurde bzw. deutet einiges darauf hin, dass die Griesmühle ein Überbleibsel des Ortes Unterwyldebeche (Unterwilbich) ist, der erstmals 1328 erwähnt wird.

Im Reuterschen Lagerbuch von 1610 ist ein Greißmüller aufgeführt, urkundlich benannt wird im Jahre 1664 ein Thomas Pudens molitor in pago (Müller im Dorfe, Dorf Müller) als Besitzer der Mühle. Interessant ist, dass jener Pudenz, mit italienischen Wurzeln über Fulda kommend, als Urahn heute lebender Pudenz bzw. Pudens angesehen werden kann. Umfangreiche Forschungen des Genealogen Roland Pudenz (Erfurt) dokumentieren dies.

Nach den Kirchenrechnungen von 1677 bis 1679 gab Thomas Pudens jährlich zwei Pfund Wachs als Flachszins für ein Stück Kirchenwiese (Eselshof) bei der Griesmühle, für die auch seine Nachfahren in der Griesmühle noch zahlten. Nachweislich blieb die Griesmühle über 200 Jahre im Besitz der Familie Pudenz.

In der Gebäudesteuerveranlagung vom 10. Februar 1863 zu Wilbich wird letztmalig als Mühlenbesitzer ein Joseph Pudenz genannt, danach ging die Mühle in das Eigentum der verwandten Familie Lorenz über, bei der sie bis zur Enteignung im Jahre 1945 verblieb.

Als volkseigener Betrieb wurde in der Griesmühle noch bis in die 1960er Jahre Getreide gemahlen. Nach dem Ausbau des Mahlwerkes wurde die Griesmühle als Lagerhalle genutzt, da jedoch keine Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, wie bei so vielen alten stattlichen Objekten, verfiel das Gehöft immer mehr und wurde im Jahr 1982 endgültig abgerissen.

Für die Überlassung des Fotos danke ich Herrn Heino Kühn sowie Herrn Roland Pudenz, der mir gestattete, die Ergebnisse seiner Forschung zur Griesmühle bzw. zum Namen Pudenz zu verwenden. Sollten auch sie interessante Heimatbelege besitzen, die wir an dieser Stelle veröffentlichen können würde ich mich sehr freuen.

Bernhard Monecke



Samstag - 27.11.2010

17:30 Uhr Lengenfeld/Stein, Weihnachtsgeschichten im Advent

1. Advent - 28.11.2010

14:00 Uhr Lengenfeld/Stein, Weihnachtsmarkt
14:30 Uhr Lengenfeld/Stein, Adventskonzert
15:00 Uhr Hülfsenberg, Adventskonzert mit dem Gesangverein „Caecilia“ Diedorf
17:00 Uhr Dingelstädt - Kerbscher Berg, Lichtfeier

2. Advent - 5.12.2010

16:00 Uhr Effelder, Adventskonzert mit dem Chor „Cäcilia“ Effelder und der Schola aus Kefferhausen
17:00 Uhr Dingelstädt-Kerbscher Berg, Lichtfeier
17:00 Uhr Struth, Adventskonzert mit Mandolinenorchester, Feuerwehrkapelle und Chor

3. - 4. Advent - 12.12. bis 19.12.2010

täglich:

12:00 bis 17:00 Uhr Küllstedt, 20. Küllstedter Hauskrippenausstellung

3. Advent - 12.12.2010

15:00 Uhr Hülfsenberg, Vorweihnachtl. Konzert mit dem Mandolinenorchester, „Eichsfeldia“ aus Struth
17:00 Uhr Bickenriede, Adventskonzert
17:00 Uhr Dingelstädt - Kerbscher Berg, Lichtfeier
18:00 Uhr Dingelstädt Pfarrkirche, Chorkonzert des Kirchenchores Cäcilia

4. Advent - 19.12.2010

17:00 Uhr Dingelstädt - Kerbscher Berg, Lichtfeier
17:00 Uhr Großbartloff, Adventskonzert „Weihnachten entgegen“
17:30 Uhr Küllstedt, Adventliche Chor- und Instrumentalmusik zum Abschluss der Hauskrippenausstellung

Heiligabend - 24.12.2010

16:00 Uhr Dingelstädt - Pfarrkirche, Kinderchristmette
16:00 Uhr Großbartloff, Kinderchristvesper mit Krippenspiel
16:30 Uhr Geismar, Krippenspiel für die Kinder
16:30 Uhr Lengenfeld/Stein, Kinderkrippenfeier
17:00 Uhr Effelder, Krippenspiel
17:00 Uhr Struth, Kinderchristvesper
18:00 Uhr Bickenriede, Christmette mit Krippenspiel
18:00 Uhr Kefferhausen, Christmette
18:00 Uhr Küllstedt, Christmette mit Krippenspiel
22:00 Uhr Dingelstädt - Pfarrkirche, Christmette
22:00 Uhr Geismar, Christmette
22:00 Uhr Großbartloff, Christmette mit Chorgesang
22:30 Uhr Effelder, Christmette
22:30 Uhr Struth, Christmette mit Krippenspiel
24:00 Uhr Hülfsenberg, Christmette mit den Zackerländer Musikanten, aus Heyerode

2. Weihnachtsfeiertag - 26.12.2010

15:00 Uhr Großbartloff, Konzert der Don Kosaken

Sonntag - 2.1.2011

16:00 Uhr Dingelstädt, Weihnachtssingen an der Krippe

Samstag - 8.1.2011

17:00 Uhr Kefferhausen, Weihnachtliches Konzert mit Chorgesang und Instrumentalmusik
17:30 Uhr Effelder, Konzert mit dem Männergesangverein „Liedertafel“ aus Treffurt und der Blaskapelle aus Diedorf

Sonntag, 30.1.2011

15:00 Uhr Hülfsenberg, Offenes Weihnachtssingen und -musizieren
17:00 Uhr Küllstedt, Andacht zum Abschluss des Südeichsfelder Krippenweges

Die Weihnachtskrippen in den Kirchen auf dem Südeichsfelder Krippenweg können vom Heiligen Abend

bis zum 30. Januar 2011 täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden.

Kontaktadressen und Auskunft

Kath. Pfarramt Küllstedt, Zöllnersgasse 3, 37359 Küllstedt
Tel.: 036075/60640, Fax: 036075/60641
Gemeinde Küllstedt, Neue Straße 16, 37359 Küllstedt
Tel.: 036075/56891, Fax: 036075/56893,
E-Mail: GV-Kuellstedt@t-online.de
Heimatstube Küllstedt, Bei der Kirche 9, 37359 Küllstedt,
Tel.: 036075/56777

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender 2010

Monat November 2010

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg		
<u>OT Rüstungen</u>	27.11.	Jahresabschluss der Vereine Rüstungen
<u>OT Ershausen</u>	21.11.	Tag der offenen Tür im St. Johannesstift
	25.11.	Schmücken der Weihnachtsbäume durch die Kindergärten
<u>OT Martinfeld</u>	28.11.	Weihnachtsmarkt Martinfeld
Kella	20.11.	Jahresabschlussfeier Freiwillige Feuerwehr
	27.11.	Weihnachtsfeier des Heimatvereins
Pfaffschwende	20.11.	Eichsfelder Männerballet - Ausscheid
	28.11.	16. Pfaffschwender Weihnachtsmarkt

Monat Dezember 2010

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg		
<u>OT Ershausen</u>	05.12.	Weihnachtsmarkt + Weihnachtskonzert in Ershausen
	30.12.	Mitgliederversammlung d. Schülerversch. anschl. Sylvesterschießen und Ausschießen des Schützenkönigs
Volkerode	04.12.	Fahrt zum Weihnachtsmarkt in Leipzig HWV Gobert e. V.
	28.12.	Winterwanderung des HWV-Volkerode
Kella	04.12.	Weihnachtsfahrt HVV Kella e.V.
Pfaffschwende	12.12.	Weihnachtskonzert
	15.12.	Seniorenweihnachtsfeier
	16.12.	Frauenweihnachtsfeier
	27.12.	Doppelkopfturnier

Aus Vereinen und Verbänden

Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“

Einladung

Die Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“ Ershausen lädt alle Aktionäre für Donnerstag, den 16.12.2010 zur Ordentlichen Hauptversammlung ein. Die Veranstaltung findet in den Räumen der Gesellschaft, Kreisstr. 57, statt und beginnt um 15.00 Uhr. Die offizielle Einladung, gemäß Satzung der Bäuerlichen AG, ist der Tageszeitung TA bzw. TLZ zu entnehmen.

Mit freundlichem Gruß

Kohl
Vorstandsvorsitzender

Beweg dich für deine Gemeinde



Fünf mal um die ganze Welt

Die Aktion „Beweg dich für deine Gemeinde“ wurde am 20. Oktober abgeschlossen und die Endergebnisse stehen nun fest. 34 Kommunen beteiligten sich an dem Wettbewerb und erreichten 220 047 Kilometer im Laufen, Nordic Walking, Wandern, Schwimmen und Radfahren. Eine von den fünf Erdumrundungen schaffte allein die Gemeinde Schimberg. Die Ergebnisse wurden jedoch wegen der Chancengleichheit ins Verhältnis zu den Einwohnerzahlen gesetzt, so dass Ershausen mit 32.66 km pro Kopf als Gesamtsieger hervor ging. Wenn man bedenkt, dass der zweitplatzierte Ort Breitenworbis einen Durchschnitt von 17,43 vorweisen kann, ist der Abstand der Ershäuser Sportler gewaltig. Schließlich haben sie von Anfang an das Rennen angeführt. Martinfeld kam erst später dazu und schaffte es immerhin in der kurzen Zeit bis ins Mittelfeld zu gelangen. Rüstungen belegte in der Disziplin Radfahren einen beachtlichen 3. Platz.

Ich bin stolz auf unsere Bewegungsfreudigkeit und vor allem die Bereitschaft der Teilnehmer diese auch zu dokumentieren und die Listen regelmäßig abzugeben. Dafür sei ein dickes Lob gegeben und auch im Namen der Organisatoren des Landkreises Eichsfeld herzlich Dankeschön gesagt.

Gregor Worell, Ortsteilbürgermeister Ershausen

Ershausen - Weihnachtliches Chorkonzert und Weihnachtsmarkt am 2. Advent

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr soll auch nun am 5. Dezember 2010 traditionsgemäß der 2. Advent im Zeichen weihnachtlichen Vorgeschmacks stehen. Um 15 Uhr dient die Pfarrkirche mit seiner guten Akustik als Konzertsaal für die Zuhörer des Chorgesangs. Ershausens Feuerwehrchor und die Frauenschola haben zur Verstärkung den Kirchenchor aus dem benachbarten Geismar eingeladen. Es werden neue und natürlich auch traditionelle Weihnachtslieder zu Gehör gebracht. Anschließend, um 16 Uhr, beginnt der Weihnachtsmarkt auf dem Anger. Im Saal gibt es Kaffee und Kuchen und der Förderverein der Regelschule wird wieder mit einer Bastelstraße die kleinen Gäste beschäftigen für die der Weihnachtsmann auch einige Überraschungen im Sack haben wird. Die Blaskapelle der Feuerwehr sorgt für die passende musikalische Atmosphäre. Die Ortsansässigen Vereine als Organisatoren freuen sich auf viele Besucher und wünschen schon jetzt eine schöne Adventzeit.

WAZ | OBEREICHSFELD **Kläranlage Friedatal offiziell übergeben**
ew | WASSER **Modern, effizient, ökologisch**

Ein wesentlicher Meilenstein der Abwasserversorgung im Friedatal hat seinen offiziellen Betrieb aufgenommen. Der Zweckverband Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) investierte 2,6 Mio. Euro in die neue Kläranlage. Am 8. November 2010 wurde diese im Beisein des Thüringer Ministers für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Herrn Jürgen Reinholz, Landrat Dr. Werner Henning, Vertretern des Landkreises, der Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinden, der Genehmigungsbehörden sowie der Planungs- und Baufirmen seiner Bestimmung übergeben.

Die Arbeiten zur Fertigstellung des Entwässerungssystems liefen seit Juli 2009 auf Hochtouren. Rohbau- und Betonierarbeiten der bis zu elf Meter tiefen Bauwerke an der neuen Gruppenkläranlage Friedatal waren bereits im Juni 2010 abgeschlossen. Anschließend folgten Arbeiten an der technischen Ausrüstung. Neben der eigentlichen Kläranlage galt es parallel die Verbindungsstellen zum bestehenden Abwassernetz zu schaffen. So werden in der ersten Ausbaustufe die Abwässer der Gemeinden Großtöpfer, Ershausen, Geismar und Großbartloff mit 4.200 Einwohnerwerten geklärt. Die Gemeinden Effelder und Lengenfeld unterm Stein werden im Jahr 2011 an das zentrale Abwassernetz angeschlossen.

Funktionsweise der Anlage

Über einen Schmutzwasserhauptsammler werden die Abwässer im freien Gefälle in die Kläranlage eingeleitet. Hier erfolgt in verschiedenen Stufen eine vollbiologische Abwasserbehandlung. Durch Rechen und Sandfang wird das Abwasser mechanisch gereinigt. Im Belebungsbecken mit einem Volumen von 1.400 m schließt sich die biologische Reinigung an. Dabei werden zusätzlich die Pflanzennährstoffe Phosphor und Stickstoff entfernt. Für den Substratabbau durch Mikroorganismen wird Sauerstoff mittels Gebläse zugeführt und gleichzeitig für Durchmischung gesorgt. Das Abwasser durchfließt danach zwei Nachklärbecken. Abschließend wird das gereinigte Abwasser in den Gretchengraben eingeleitet, welcher unmittelbar in das Hauptgewässer der Frieda mündet.

Durch den Neubau der Kläranlage wird eine spürbare Verbesserung des Trinkwasserschutzes und der Gewässergüte gemäß den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht.

Insgesamt hat der WAZ in den Aufbau einer modernen Abwasserentsorgung im Friedatal etwa 9 Mio. Euro investiert, die der Freistaat Thüringen mit ca. 5 Mio. Euro gefördert hat.

Tag des Wassers

Anlässlich des traditionellen Tag des Wassers 2011 wird der WAZ neben den Kläranlagen im Leinetal und Mihla auch die Kläranlage Friedatal für interessierte Besucher öffnen. Darüber hinaus sind für Gruppen separate Führungen möglich.



Wir gratulieren

Zur Diamantenen Hochzeit
 Herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen / Geismar“ den Eheleuten:
Elfriede und Siegfried Sonntag
Schimberg OT Martinfeld
 die am 19.11.2010 ihr Diamantenes Ehejubiläum begehen.

Zur Diamantenen Hochzeit
 Herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen / Geismar“ den Eheleuten:
Elfriede und Albert Beck
Sickerode
 die am 27.11.2010 ihr Diamantenes Ehejubiläum begehen.

... zum Geburtstag

Bernterode

- am 04.12. Ursula Rodenstock zum 81. Geburtstag
- am 04.12. Christa Gremmer zum 73. Geburtstag
- am 23.12. Hugo Thiem zum 82. Geburtstag

Dieterode

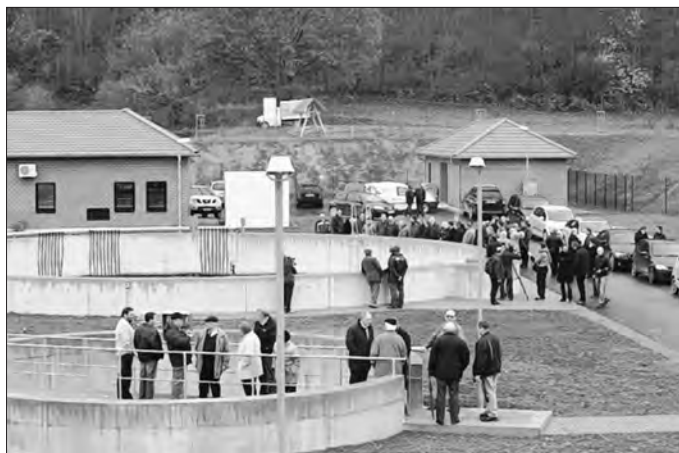
- am 17.12. Adelheid Gunkel zum 77. Geburtstag

Geismar

- am 02.12. Elisabeth Hoffmann zum 83. Geburtstag
- am 02.12. Rolf Spannaus zum 73. Geburtstag
- am 03.12. Anna Weber zum 77. Geburtstag
- am 06.12. Maria Gorsler zum 76. Geburtstag
- am 09.12. Maria Bode zum 85. Geburtstag
- am 09.12. Ida Jakobi zum 70. Geburtstag
- am 11.12. Karl-Heinz Gauditz zum 74. Geburtstag
- am 13.12. Katharina Henning zum 73. Geburtstag
- am 16.12. Irmgard Kuckling zum 80. Geburtstag
- am 16.12. Elfriede Buchardt zum 78. Geburtstag
- am 21.12. Albert Döring zum 75. Geburtstag
- am 21.12. Elisabeth Paschka zum 75. Geburtstag
- am 25.12. Ida Kábberich zum 97. Geburtstag
- am 25.12. Regina Thomas zum 75. Geburtstag

Kella

- am 03.12. Wilhelm Schneider zum 79. Geburtstag
- am 09.12. Wilhelm Henning zum 78. Geburtstag
- am 10.12. Marianne Braun zum 70. Geburtstag
- am 11.12. Mathilde Springer zum 77. Geburtstag
- am 14.12. Anna Döring zum 82. Geburtstag
- am 21.12. Margaretha Schneider zum 71. Geburtstag
- am 27.12. Hedwig Volkmar zum 74. Geburtstag



am 28.12.	Werner Feiertag	zum 78. Geburtstag
am 29.12.	Ingeborg Montag	zum 71. Geburtstag
am 30.12.	Willibald Jost	zum 73. Geburtstag
Krombach		
am 01.12.	Antonia Wand	zum 87. Geburtstag
am 27.12.	Emma Bosold	zum 80. Geburtstag
Pfaffschwende		
am 02.12.	Albert Griethe	zum 72. Geburtstag
am 08.12.	Rosa Maria Schlegel	zum 71. Geburtstag
am 09.12.	Theodor Sandrock	zum 73. Geburtstag
am 20.12.	Günther Müller	zum 71. Geburtstag
Volkerode		
am 18.12.	Anna Feiertag	zum 93. Geburtstag
am 22.12.	Maria Koch	zum 87. Geburtstag
am 25.12.	Karl-Heinz Bittner	zum 65. Geburtstag
am 28.12.	Irmina Viet	zum 81. Geburtstag
Wiesenfeld		
am 07.12.	Karl Althaus	zum 76. Geburtstag
am 20.12.	Paula Althaus	zum 73. Geburtstag
am 24.12.	Alfred Lorenz	zum 71. Geburtstag
am 28.12.	Elisabeth Habig	zum 76. Geburtstag
Schimberg		
am 06.12.	Ingeborg Eckardt	zum 82. Geburtstag
	Martinfeld	
am 06.12.	Gisela Göbel	zum 75. Geburtstag
	Rüstungen	
am 06.12.	Renate Diete	zum 72. Geburtstag
	Ershausen	
am 07.12.	Regina Gries	zum 91. Geburtstag
	Ershausen	
am 08.12.	Elfriede Sonntag	zum 84. Geburtstag
	Martinfeld	
am 09.12.	Erika Heinz	zum 75. Geburtstag
	Wilbich	
am 10.12.	Gerhard Reinhardt	zum 72. Geburtstag
	Martinfeld	
am 12.12.	Peter Jakubiak	zum 81. Geburtstag
	Ershausen	
am 14.12.	Fridolin Diete	zum 85. Geburtstag
	Ershausen	
am 14.12.	Hermann Gille	zum 74. Geburtstag
	Misserode	
am 15.12.	Elfriede Schlberg	zum 75. Geburtstag
	Ershausen	
am 15.12.	Karl Pudenz	zum 74. Geburtstag
	Wilbich	
am 16.12.	Katharina Althaus	zum 74. Geburtstag
	Ershausen	
am 17.12.	Irmgard Laufer	zum 86. Geburtstag
	Wilbich	
am 17.12.	Hildegard Montag	zum 80. Geburtstag
	Martinfeld	
am 17.12.	Eva Großheim	zum 79. Geburtstag
	Ershausen	
am 18.12.	Dieter Schneider	zum 65. Geburtstag
	Rüstungen	
am 19.12.	Heinz-Peter Koch	zum 70. Geburtstag
	Rüstungen	
am 20.12.	Aloysia Schulz	zum 84. Geburtstag
	Ershausen	
am 20.12.	Anna Maria Petri	zum 79. Geburtstag
	Martinfeld	
am 21.12.	Lieselotte Nolte	zum 70. Geburtstag
	Misserode	
am 22.12.	Christine Vojta	zum 70. Geburtstag
	Ershausen	
am 23.12.	Erich Hüther	zum 85. Geburtstag
	Ershausen	
am 23.12.	Antonie Wessel	zum 81. Geburtstag
	Ershausen	
am 23.12.	Maria Huber	zum 78. Geburtstag
	Rüstungen	
am 23.12.	Manfred Dreiling	zum 71. Geburtstag
	Ershausen	
am 24.12.	Edeltraud Rosenstock	zum 84. Geburtstag
	Ershausen	
am 24.12.	Wendelin Frischmeier	zum 72. Geburtstag
	Ershausen	
am 24.12.	Heinrich Pudenz	zum 72. Geburtstag
	Wilbich	

am 25.12.	Hedwig Kellner	zum 82. Geburtstag
	Ershausen	
am 25.12.	Hedwig Hillmann	zum 75. Geburtstag
	Wilbich	
am 25.12.	Edeltraud Platzeck	zum 75. Geburtstag
	Ershausen	
am 25.12.	Georg Seipel	zum 73. Geburtstag
	Ershausen	
am 26.12.	Rosa Schneider	zum 92. Geburtstag
	Wilbich	
am 26.12.	Martha Sonntag	zum 72. Geburtstag
	Martinfeld	
am 27.12.	Dorothea Neugebauer	zum 70. Geburtstag
	Ershausen	
am 29.12.	Christa Merker	zum 65. Geburtstag
	Wilbich	
am 29.12.	Thomas Plakinger	zum 72. Geburtstag
	Ershausen	
am 31.12.	Egon Göbel	zum 80. Geburtstag
	Rüstungen	
am 31.12.	Kurt Bomm	zum 70. Geburtstag
	Ershausen	



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

17.11.2010

19.00 Uhr Buß- und Betttag
Bittgottesdienst für den Frieden
der Welt mit Heiligem Abend-
mahl

21.11.2010

10.30 Uhr Ewigkeitssonntag
mit Heiligem Abendmahl

28.11.2010

10.30 Uhr 1. Sonntag im Advent
Musikalische Adventsandacht mit dem Singkreis
Großtöpfer

12.12.2010

14.00 Uhr 3. Sonntag im Advent
Ökumenische Adventsandacht mit „alternativem“
Krippenspiel der Jugend

Wir laden wieder alle Gemeindeglieder aus den Dörfern unse-
res Pfarrbezirkes herzlich ein!

Anschl. gemeinsame Adventsfeier im Gemeinderaum Pfarr-
hausGroßtöpfer.

(Der Fahrdienst bringt Sie auch danach wieder nach Hause.)

19.12.2010 in der Heilandkapelle Lengenfeld

10.00 Uhr 4. Sonntag im Advent
gemeinsamer Gottesdienst

24.12.2010

18.30 Uhr Heilig Abend
Vespermesse mit Krippenspiel

Wir laden ein zu unseren Gemeindeveranstaltungen!

Krippenspiel

Alle Kinder, die mitspielen wollen, treffen sich dienstags um
16.00 Uhr zur Christenlehre zur Probe.

Konfirmandenunterricht

2. Konfi-Wochenende 26. - 28.11.10 im Konfirmandenheim Wor-
bis

Jugendkirche in Mühlhausen

28.11.2010, 17.00 Uhr, St. Martini-Kirche

Frauenkreis Großtöpfer

am Mittwoch, 24.11.2010, 15.00 Uhr: Adventsbasteln mit Frau
Henkel und Kaffeetrinken im Pfarrhaus Großtöpfer

am Mittwoch, 15.12.2010, 15.00 Uhr: Adventsfeier im Pfarrhaus
Großtöpfer



Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 20:00 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 14.12.2010

Ökumenisches Friedensgebet

Immer montags um 19:00 Uhr:

November: Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ershausen
Dezember: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Straßen- und Haussammlung für die Diakonie vom 15.11. - 24.11.2010

Die Diakonie hilft Menschen in Not unter dem diesjährigen Motto: Ich brauche Dich.

„Manchmal sind es Kinder, die Fürsorge und Rat suchen. Manchmal sind es allein-erziehende Mütter und Väter, die durstig sind nach Trost und Fürsprache. Manchmal sind es Frauen und Männer, die krank sind, arbeitslos oder deren Schuldenlast sie zu erdrücken drohen.

Helfen Sie uns helfen. Mit Ihrer Spende.“ Unsere Büchsen werden auch wieder an den Kassen einiger Verkaufsstellen stehen. Bitte achten Sie darauf.

Wenn Sie beim Sammeln helfen wollen, geben Sie bitte im Pfarramt Bescheid. Das gesammelte Geld ist zu 50 % für diakonische Aufgaben unserer Kirchengemeinde und zu je 25 % für das Diakonische Werk der EKM und das Diakonische Werk Eichsfeld/Mühlhausen e.V. bestimmt.

Ihr Pfarrer Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Wallfahrt nach Santiago de Compostela und Fatima

Die Wallfahrtsgemeinschaft St. Martin Eichsfeld hat wieder eine Wallfahrt nach Santiago und Fatima vorbereitet als Flugreise vom 29. September bis 7. Oktober 2011.

Fatima, die Stadt Porto und Santiago de Compostela sind die Ziele. Anmeldung wegen der noch wenigen vorhandenen Flugplätze muss schnell erfolgen. Tel 03606 601480.

Die Wallfahrtsgemeinschaft St. Martin Eichsfeld feiert im Advent das große Marienfest im Advent am Mittwoch, 08. Dezember wie immer in Heiligenstadt.

Um 11.00 Uhr Festamt anschließend Festessen und Adventsnachmittag.

Anmeldung ist erforderlich, Tel. 03606 601480

Wallfahrtsgemeinschaft Martin Eichsfeld e. V.

Sonstiges**Der kleinste Friedhof im Eichsfeldkreis****Zur Novemberausgabe der Heimatzeitschrift**

Die neueste Ausgabe der Eichsfelder Heimatzeitschrift liegt seit ein paar Tagen vor. Das farbige Titelbild zeigt, herbstlich, die evangelische St.-Jakobus-Kirche in Epschenrode. Ihr jetziges Aussehen verdankt sie Umbauten im 17. und 18. Jahrhundert. Im Innern findet der Leser eine breite Palette von Beiträgen aus Geschichte und Gegenwart, vom 13. Jahrhundert bis in die heutige Zeit. Zunächst berichtet Torsten W. Müller vom kleinsten Friedhof des Eichsfeldkreises, der sich in Hennigerode befindet. „Eine neue Welt öffnet sich vor der eigenen Haustür“ titelt Stefan Koch seinen persönlichen Rückblick auf die Ereignisse vor 20 Jahren. „Urkundliche Nachrichten über das einstige Dorf Wolframshausen“ bei Dingelstädt vermittelt Dr. Helmut Godehardt in seinem Beitrag. Von Bahnhofsumbenennungen im Eichsfeld weiß Paul Lauerwald Interessantes am Beispiel von Gernrode/Niederorschel und Silberhausen/Dingelstädt zu berichten. Peter Anhalt ist der ersten Jugendfeuerwehr im Eichsfeld nachgegangen. Von einer Bilderausstellung in Duderstadt und ihre überraschenden Nachwirkungen berichtet Ek Norg. An den 300. Geburtstag des aus Niederorschel gebürtigen Speyerer Domherrn Johann Georg Bischleib erinnern Otto Gorsler und Alois Müller. Die bewährten ständigen Rubriken runden auch

das aktuelle Heft mit vielfältigen Informationen und Unterhaltung ab.

Interessenten, die die Monatsschrift noch nicht kennen, können ein kostenloses Leseexemplar der aktuellen Ausgabe anfordern bei: Verlag Mecke Druck, Postfach 1420, 37107 Duderstadt oder im Internet unter www.meckedruck.de/eichsfeld

Ausführlichere Infos und eine Leseprobe zu dem aktuellem Heft können im Internet www.meckedruck.de/buch703 abrufen werden.

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld**Veranstaltungsdaten:****November****20. - 21.11. Tiffany - Träume aus Glas Kreativ-Werkstatt**

Nach wie vor werden Tiffany Lampen und Glasarbeiten aus, nach dem Originalverfahren hergestellten, Farbgläsern und Schnitovorlagen gefertigt. Die Art der Technik lässt jedoch auch völlig andere Stilrichtungen als den von Tiffany besonders bedienten Jugendstil zu. Die Einmaligkeit jedes einzelnen Glasstückes und dessen stilvollendete Farbkomposition bleiben dadurch erhalten. Lampenschirme können zum Teil aus mehreren hundert handgeschnittenen Glasstücken gefertigt sein. Die einzelnen Teile werden anschließend in Kupferfolie eingefasst und filigran mit Zinn verlötet.

26. - 28.11. Alles muss klein beginnen ... Familien-Advent-Weekend

Hört und staunt - Gott wird Kind und darin liegt seine Größe. So wollen wir in dieser Adventszeit unsere Herzen öffnen für das Kind in der Krippe, für die Kinder der Welt und für das Wunder der kleinen Dinge in unserem Leben.

Programm: Gemeinsames Spielen, Singen, Basteln, Elterngesprächsrunde, Kinderbetreuung, gemeinsam gestalteter Adventsabend

Terminvorschau:**Dezember**

- 03. - 05.12. Zeit zu Zweit-Romantisches Wochenende für Paare
- 10. - 12.12. Das Holz, Papa & ich-Vater-Kind-Wochenende
- 13. - 17.12. Wir sagen Euch an eine fröhliche Zeit „Wir ab 65“ - Advent-Woche
- 27. - 02.01. Spiel, Sport & Spaß - Grenzenlos Familien-Silvesterfreizeit

Anmeldung/Information:

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld,

Eichenweg 2, 37318 Uder

Tel.: 036083-42311

Email: info@bfs-eichsfeld.de

Internet: www.bfs-eichsfeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Trümpe

Leiterin der Heimvolkshochschule, Dipl. Päd.

Kurse an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld**Einführung in die Biochemie nach Dr. Schübler ab 18.11.2010**

Nach positiven Erfahrungen in der Homöopathie hat die Dozentin durch eine Ausbildung zum Mineralstoffberater (GBA - Gesellschaft für Biochemie und Antlitzanalyse) die naturheilkundliche Ausbildung erweitert. Anhand praktischer Beispiele werden Einsteigern Anwendungsmöglichkeiten für den Alltag geboten.

Yoga für Junggebliebene ab 22.11.2010

Der Kurs richtet sich an alle, die im fortgeschrittenen Alter ein körperliches Wohlbefinden, Ausgeglichenheit und das (Wieder)Finden der eigenen Kraft erleben wollen. Viele Probleme, wie Kreislaufstörungen, Arthritis und Rückenschmerzen entstehen aus Mangel an Bewegung. Sanfte Dehn- und Streckübungen, wohltuende Bewegungen der Wirbelsäule, achtsame Kräftigung der Muskulatur und der Gelenke wechseln mit Entspannungsphasen und meditativen Einheiten.

Einführungskurs in Word und Excel 2007 ab 23.11.2010

In leicht verständlicher Form und entspannter Atmosphäre werden Sie mit den Programmen Word und Excel vertraut gemacht.

Grundkenntnisse im Umgang mit einem Computer sollten vorhanden sein.

Als Frau auf dem Jakobsweg am 26.11.2010

Eine Pilgergeschichte, die von Begegnungen lebt. Der Jakobsweg ist, seit über 1000 Jahren, eines der ältesten und größten friedlichen Massenphänomene Europas, ein mit vielen Bildern unterlegter Vortrag, der von eigenem Erleben berichtet.

Schlafstörungen aus Sicht der Naturheilkunde am 27.11.2010

Immer mehr Menschen leiden unter Einschlaf- oder Durchschlafstörungen. In diesem Vortrag wird dieses Thema aus Sicht der Naturheilkunde beleuchtet. Mögliche Ursachen und alternative Therapien werden angesprochen. Jeder Teilnehmer bekommt die Möglichkeit Fragen zur eigenen Situation zu stellen.

Kerzengestaltung mit Modellier-Wachs am 02.12.2010

Mit Modellierwachs zaubern wir dreidimensionale Effekte auf Kerzen. Es lässt sich auf jede Kerze spachteln, modellieren oder schablonieren. Für Beschriftung und filigrane Dekorationen eignen sich Modellierwachsstifte hervorragend. Die Kerzen können rückstandslos abgebrannt werden. Der Jahreszeit entsprechend entstehen auch weihnachtliche Motive. (Material kann im Kurs erworben werden.)

Tabellenkalkulation EXCEL 2007 - Aufbaukurs ab 06.12.2010

An sieben Abenden lernen Sie, ausgewählte Daten so zu bearbeiten, dass anschauliche Diagramme erstellt werden können. Sie lernen erweiterte Operationen, Funktionen und Formeln kennen. Zeichnungsobjekte werden formatiert und eingefügt. Die Kursteilnehmer vertiefen ihre Kenntnisse in EXCEL 2007 und sind im Anschluss in der Lage, das Programm effektiver zu nutzen. Grundkenntnisse in EXCEL sind erforderlich.

Steuerrecht für Rentner am 09.12.2010

Mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 werden immer mehr Rentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. In diesem Seminar werden die Gründe und Zusammenhänge erläutert, die zur Besteuerung der Alterseinkünfte führen. Ziel des Seminars ist, dass man seine steuerliche Situation selbst einschätzen und entsprechend handeln kann.

Anmeldung und Information:

Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Holbeinstraße 16,
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon-Nr.: 03606 / 520 690

Fachtag

zum Thema Junge Menschen in Bewegung bringen - Herausforderungen und Chancen beruflicher Bildung

29. Oktober 2010, 9:30 Uhr - 12:30 Uhr

Bergschule St. Elisabeth, Kath. Berufsbildende Schule in Heiligenstadt

Wenn in Deutschland immer noch Hunderttausende Jugendliche mit Realschulabschluss keinen Ausbildungsplatz finden, kommt das einer Katastrophe gleich. Wenn in Thüringen immer noch 9,5 % der Jugendlichen die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, sind das 9,5 % zu viel (Quelle: Studie der Bertelsmann Stiftung Oktober 2010).

Thüringen steht wie alle anderen Bundesländer vor den Herausforderungen, im Bereich Bildung neue, innovative Wege zu gehen. Im Rahmen von neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen die Zugangsmöglichkeiten für alle Schüler, die Leistungsfähigkeit der Angebote und die Qualität des Lernens verbessert sowie eine höhere Ressourceneffizienz erreicht werden.

Auf der anderen Seite sind die finanziellen Mittel in Thüringen äußerst begrenzt, was sich im neuen Schulgesetz auf die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auswirken soll.

Der Anspruch der Bergschule St. Elisabeth, Katholische Berufsbildende Schule heißt: „*Junge Menschen in Bewegung bringen*“, das bedeutet z. B.

- in Thüringen eine Berufsausbildung zu absolvieren
- Praktika in anderen Bundesländern oder dem europäischen Ausland durchzuführen
- trotz problematischer Lebens- oder Schulerfahrung einen höheren Schulabschluss zu erlangen

Im Kontext der Erarbeitung des neuen Schulgesetzes lädt die Bergschule St. Elisabeth unter der Überschrift „*Junge Menschen in Bewegung bringen - Herausforderungen und Chancen*

beruflicher Bildung“ zu einem Fachtag mit Vertretern aus Politik, Bildungsforschung, Kirche und Gesellschaft ein.

Zwei kurzen Fachvorträgen: „Übergang Schule-Beruf - Verhindern von ‚Maßnahmekarrieren‘“ (Dr. Volker Baethge-Kinsky, Soziologisches Forschungsinstitut der Uni Göttingen) und „Der hohe Wert der Freiheit - Anmerkungen zum Beitrag der konfessionellen Schulen in der Bildungslandschaft Thüringens“ (Prof. Dr. Maria Widl, Theol. Fakultät der Uni Erfurt) schließt sich eine Podiumsdiskussion mit den Referenten, Politikern und Vertretern der Kirche an.

Die Moderation hat Hartmut Kaczmarek, stellvertretender Chefredakteur der TLZ.

Die Veranstaltung ist öffentlich, alle Interessierten sind herzlich willkommen.

Zwecks Planung bittet die Bergschule um kurze Rückmeldung.

Sr. Theresita

M. Müller

Informationstag an der Bergschule

„Eine Investition in Bildung bringt immer noch die besten Zinsen.“

(Benjamin Franklin; 1706-1790)

Sie wollen in ihrem späteren Berufsleben einmal Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen übernehmen? Sie haben überlegt ein Studium zu beginnen, besitzen aber noch nicht die entsprechende Zugangsvoraussetzung? Sie möchten ihren Real- oder Hauptschulabschluss in Verbindung mit berufsvorbereitenden Maßnahmen erwerben?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir, die Lehrerinnen und Lehrer und unsere Schülerinnen und Schüler, laden alle Interessenten recht herzlich am

Freitag, dem 26. November 2010, von 14:00 - 18:00 Uhr

in die Bergschule St. Elisabeth, Friedensplatz 7-8, 37308 Heiligenstadt zu einem Informationstag ein. Sie haben Gelegenheit mit uns ins Gespräch zu kommen sowie sich über Ausbildungsinhalte und Zugangsvoraussetzungen zu informieren.

Folgende Bildungsgänge stellen sich vor:

Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Fachoberschule - *Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife*

Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten

Höhere Berufsfachschule für Ergotherapie

BFS für Gesundheit & Soziales - *Erwerb Realschulabschluss*

BFS für Ernährung & Hauswirtschaft - *Erwerb Realschulabschluss*

Berufsvorbereitungsjahr - *Erwerb Hauptschulabschluss*

Wir freuen uns auf Sie!

Verbraucherzentrale Thüringen

Kostenfallen im Internet

Verbraucherzentrale Thüringen rät: Von Mahnungen und Drohungen nicht einschüchtern lassen!

Die Nutzung vermeintlicher Gratisangebote im Internet endet häufig mit einer bösen Überraschung: Surfer erhalten Rechnungen, in denen behauptet wird, ein Vertrag sei abgeschlossen worden. Tausende Betroffene haben sich in den letzten Monaten hilflos an die Verbraucherzentralen gewandt.

Auf unzähligen Internetseiten bieten dubiose Unternehmen Tipps zur Ahnenforschung, Kochrezepte, Hausaufgabenhilfe, Softwaredownloads, Routenplaner o.ä. an. Die Informationen sind auf den ersten Blick scheinbar gratis, betreffen sie doch in der Regel Dienstleistungen, die an anderer Stelle im Internet entgeltfrei angeboten werden. Dass Kosten entstehen, erfährt man nur an versteckter Stelle.

Unseriöse Anbieter lassen nichts unversucht, um Betroffene zur Zahlung zu bewegen. Häufig schalten sie Inkassobüros oder Anwaltskanzleien ein, auch wird mit Schufa-Einträgen gedroht. Derzeit melden sich in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen viele Verbraucher, die Mahnungen erhalten haben, denen ein Entwurf einer Klageschrift beigelegt wurde oder denen zur Untermauerung der Forderung Amtsgeschichten beiliegen.

Aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen, zahlen die Betroffenen. Doch nach Auffassung der Verbraucherzentrale hat der Verbraucher in vielen Fällen man-

gels einer Einigung über den Preis noch gar keinen Vertrag abgeschlossen. Zustande gekommene Verträge können meist angefochten oder widerrufen werden.

Was tun, wenn man in eine Kostenfalle geraten ist?

- **In jedem Fall gilt: Nicht zahlen!**
- **Auf die Rechnung reagieren!**
Betroffene sollten ausdrücklich der Zahlungspflicht sowie dem angeblichen Vertragsschluss widersprechen. Damit vermeidet man eine Meldung an Auskunfteien wie die Schufa, denn ein negativer Schufa-Eintrag ist nicht zulässig, wenn eine Forderung bestritten wurde. Auf weitere gewöhnliche Mahnschreiben muss man nicht mehr reagieren.
- **Betroffene sollten Screen-Shots der Internetseite erstellen.**
Wichtig: Aus dem Screen-Shot sollte erkennbar sein, wie versteckt der Preishinweis war, und dass man ihn nur bei intensiver Suche findet.
- **Nicht einschüchtern lassen!** Auch wer bei einer solchen Forderung mit Mahnungen und Schreiben von Inkassobüros oder Rechtsanwälten überhäuft wird, sollte sich auf keinen Fall einschüchtern lassen.

- **Keinesfalls** sollte aus Unkenntnis oder Angst die in Inkassoschreiben vorgeschlagene Ratenzahlungsvereinbarung unterzeichnet werden, um die Forderung „abzustottern“. Mit einer solchen Vereinbarung wird die Forderung anerkannt, man verliert die Möglichkeit sie zu bestreiten. Selbst eine eigentlich unbegründete Forderung müsste dann bezahlt werden.
- **Gerichtlichen Mahnbescheiden widersprechen!** Reagieren muss man erst, wenn ein Mahnbescheid vom Gericht zugestellt wird. Innerhalb von 14 Tagen unbedingt auf dem beigefügten Formular widersprechen.
- **Unbedingt rechtliche Hilfe einholen!** Beratung und Unterstützung bieten die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen. Ein Musterbrief zur Abwehr der Forderung ist in allen Beratungsstellen erhältlich oder kann unter www.vzth.de heruntergeladen werden.

Für weitere Informationen:

Verbraucherberatungsstelle in Heiligenstadt, Göttinger Str. 5:

Di: 9:00 - 12:00 13:00 - 17:00 Uhr

Verbraucherberatungsstelle in Leinefelde, Jahnstraße 12:

Mi: 9:00 - 12:00 14:00 - 17:00 Uhr

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 03 60 75/ 69 00 72

familienzentrum@kerbscher-berg.de, www.kerbscher-berg.de

November

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Do, 18.11. 15.30 Uhr	Adventskalender aus Papier und Filz (Kinder / Fam.)	A. Lendeckel
Do, 18.11. 19.30 Uhr	Adventskalender aus Papier und Filz (Erw.)	A. Lendeckel
Do, 18.11. 19.30 Uhr	Weihnachtsideen aus Stoff - Nähkurs für Anfänger und Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Sa, 20.11. 14.00 Uhr	Nachmittag für Familien mit Erstkommunionkindern	S. Stephan/ B. Hupe
So, 21.11. 14.00 Uhr	Nachmittag für Familien mit Erstkommunionkindern	S. Stephan/ B. Hupe
Mo, 22.11. 19.30 Uhr	Kerzen festlich gestalten	A. Leiniger
Mo, 22.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln	S. Rodenstock-Köhler / B. Henkel
Di, 23.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln	S. Rodenstock-Köhler / B. Henkel
Mi, 24.11. 17.00 Uhr	Internet für Einsteiger - Computerkurs für aktive Senioren und Interessierte (5x)	J. Vockrodt
Do, 25.11. 15.30 Uhr	Adventskalender aus Holz (Kinder / Fam.)	A. Lendeckel
Do, 25.11. 19.30 Uhr	Adventliche Bibellese (3x) Rektor	H. Müller
Do, 25.11. 20.00 Uhr	Adventliches Brauchtum in der Familie	S. Stephan

Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor neuer Abzockfalle

Vermeintliche Ansprüche werden über Telefonrechnung geltend gemacht

Die Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor einer neuen Abzockmasche des Gewinnspieleintragungsdienstes „win-finder“. Vermeintliche Ansprüche werden nicht über separate Rechnungen, sondern direkt über die Telefonrechnung geltend gemacht. Die Verbraucherzentrale rät deshalb, Telefonrechnungen regelmäßig und genau zu prüfen.

Bei der Verbraucherzentrale Thüringen häufen sich derzeit Beschwerden über „win-finder“, einen nach eigenen Angaben „innovativen Gewinnspieleintragungsdienst“. Innovativ erscheint allerdings weniger das Angebot des Anbieters, als vielmehr die Praxis, vermeintliche Ansprüche nicht per separater Rechnung, sondern direkt über die Telefonrechnung zu erheben. Vor allem ältere Verbraucher berichteten, dass sie überraschend angerufen wurden und von einem angeblichen Gewinn die Rede gewesen sei. Offensichtlich entlockte man den vermeintlichen „Gewinnern“ dabei auch verschiedene personenbezogene Daten. Die böse Überraschung kam mit der nächsten Telefonrechnung. Die vermeintlichen Forderungen des Anbieters wurden als „Beiträge anderer Anbieter“ in Rechnung gestellt. Im Nachhinein können sich die Betroffenen allerdings nicht daran erinnern, einen kostenpflichtigen Vertrag eingegangen zu sein, dessen Ab-

rechnung über die DTAG (Deutsche Telekom AG) erfolgen sollte. Beim Studium der Internetseite von www.win-finder.com stößt man jedoch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Hinweis, dass Fakturierungs- und Inkassoleistungen über die DTAG erfolgen.

So können sich Betroffene wehren:

- Widersprechen Sie der Telefonrechnung und begleichen Sie lediglich den unstreitigen Betrag. Teilen Sie der DTAG mit, wie der Anbieter vorgegangen ist, und dass Sie sich gegen die unberechtigte Forderung wehren werden.
- Auf eine Mahnung sollten Sie reagieren. Fordern Sie vom Anbieter einen Nachweis über den angeblich wirksamen Vertrag. Zudem sollte vorsorglich der behauptete Vertrag widerrufen und angefochten werden.

Der Hinweis des Anbieters, der Vertrag sei nicht widerrufbar, ist nach Ansicht der Verbraucherzentrale Thüringen rechtlich nicht haltbar. Ggf. sollte gegenüber der DTAG auch Unmut darüber zum Ausdruck gebracht werden, dass sie mit Anbietern zusammen arbeitet, die auf unlautere Weise agieren.

Die Verbraucherzentrale Thüringen befürchtet, dass künftig mehr Anbieter ihre vermeintlichen Ansprüche über die Telefonrechnung geltend machen. Verbraucher sollten deshalb ihre Telefonrechnung regelmäßig und genau prüfen. Das gilt insbesondere auch für Online-Rechnungen.

Rat und Unterstützung für Betroffene gibt es in den Beratungsstellen **Heiligenstadt** Di: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr und **Leinefelde**

Mi: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr



Unabhängige Patientenberatung Deutschland | UPD

Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrenten?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden

In der Vergangenheit haben viele Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter Betriebsrenten in Form der Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Nicht immer bestand aber das Arbeitsverhältnis durchgehend bis zum Renteneintritt, so dass die Arbeitnehmer trotz Ausscheiden aus dem Betrieb die Versicherung bis zur Rente selbst weitergezahlt haben.

Bei Auszahlung der Versicherung kam dann die böse Überraschung. Auf die ausgezahlte Summe sollte plötzlich der allgemeine Beitragssatz gezahlt werden. Seit 2004 müssen nämlich auch auf die Summe aus einer solchen Direktversicherung Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden. Dabei wird der Auszahlungsbetrag auf 120 Monate verteilt und die Betroffenen haben dann die nächsten zehn Jahre auf den so ermittelten monatlichen Betrag Beiträge zu zahlen. Diese Verfahrensweise ist von den Gerichten bisher nicht beanstandet worden.

Noch nicht abschließend geklärt waren die Fälle, in denen der Arbeitnehmer die Direktversicherung nach Ausscheiden aus dem Betrieb allein, ohne Beteiligung eines Arbeitgebers, weitergeführt hat. Auch in diesen Fällen wurden Beiträge auf den gesamten Auszahlungsbetrag erhoben. Dabei spielte es keine Rolle, dass ein großer Teil der eingezahlten Beiträge erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb ausschließlich durch den Arbeitnehmer eingezahlt worden ist.

Einige Betroffene wehrten sich gegen diese Praxis der Krankenkasse. Die Gerichte gaben aber den Krankenkassen recht. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 6. Oktober 2010 (Az.: 1 BvR 1660/08) diese Kassenpraxis als verfassungswidrig beurteilt.

Was können Betroffene tun? Folgende Fragen sollten vorab geklärt werden:

Wurde die Versicherung allein weitergezahlt?

Hat ein Arbeitnehmer eine Direktversicherung nach dem Ausscheiden allein weitergeführt, so ist nur der Teil der Kapitalauszahlung beitragspflichtig, der auf die Einzahlungen vor dem Ausscheiden entfällt. Soweit die Auszahlung auf den weiteren Einzahlungen danach beruht, sind diese dagegen nicht beitragspflichtig. Der Auszahlungsbetrag muss deshalb entsprechend aufgeteilt werden.

Wer steht im Versicherungsvertrag?

Eine wichtige Einschränkung hat das Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Beschluss (Az.: 1 BvR 739/08) aber für Verträge vorgenommen, bei denen der frühere Arbeitgeber immer noch im Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer genannt ist. Wurde der Vertrag also bei Ausscheiden aus dem Betrieb nicht auf den Versicherten umgestellt, bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. In diesem Fall ist nach wie vor der gesamte Auszahlungsbetrag beitragspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene den Beitrag vollständig aus eigener Tasche bezahlt hat. Entscheidend ist nur, wer als Versicherungsnehmer im Vertrag geführt wird.

Viele Betroffene haben in der Vergangenheit schon vorsorglich gegen ihre Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt. „**Sofern die Verträge auf die jeweiligen Betroffenen umgestellt worden sind, müssen die Krankenkassen in nächster Zeit die ruhenden Verfahren wiederaufnehmen und überzahlte Beiträge zurückerstatten**“, erklärt Kai Kirchner von der **Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD)** in Erfurt. Versicherte sollten sich an ihre Krankenkasse wenden und das weitere Vorgehen erfragen.

Wer sich informieren möchten oder eine persönliche Beratung wünscht, kann sich an die Erfurter Beratungsstelle der UPD in der Eugen-Richter-Straße 45 unter der Telefonnummer 0361 555 14 47 wenden. Die Beratung ist kostenfrei.

Fotowettbewerb der Eichsfeldwerke ausgelost



(v.l.): Inga Seifert (EW), Georg May

Die Eichsfeldwerke GmbH riefen im Juni dieses Jahres erneut Hobbyfotografen auf ihre schönsten Blickwinkel aus der Region einzusenden. Gesucht waren Ansichten und Details aus dem Eichsfeld - aus der Natur oder aus dem Lebensraum der Menschen.

Mit über 300 einzigartigen Motiven fiel es nicht leicht, die drei Gewinner zu ermitteln.

Den ersten Platz erhielt Georg May aus Hausen mit seinem Bild vom „Gerstenfeld mit Blick auf Hausen und den Dün“. Er freute sich riesig über das Navigationsgerät als Hauptpreis. Ein Gutschein ging an Rotraud Dransfeld aus Brehme. Die Hobbyfotografin überzeugte als Zweitplatzierte mit dem Motiv „Klatschmohnwiese bei Holungen“. Eine „Herbstidylle mit Blick auf Effelder“ hielt Heiner Mock aus Heiligenstadt bildlich fest. Der Dritte Platz wurde ebenfalls mit einem Gutschein geehrt.

Neben den drei prämierten Fotos finden neun weitere Bilder ihren Platz im Unternehmens-Kalender 2011. Alle Fotografen, deren Aufnahmen darin erscheinen, bekommen selbstverständlich ein Exemplar aus der limitierten Auflage als Anerkennung zugesandt. Die Unternehmensgruppe bedankt sich bei den zahlreichen Teilnehmern für ihre Beiträge. Wer es dieses Mal nicht unter die Gewinner geschafft hat, kann es im nächsten Jahr erneut versuchen und bis dahin fleißig weiter fotografieren.



Impressum:

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.